



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 30. Januar 2021

Nr. 4

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der lokalen Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost (Entwurfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 37 – Antrag der RWE Power AG, Stüttenweg 2, 50935 Köln, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Klärschlamm-Lagerhalle am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel in Hürth S. 39 – Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19, Abschnitt B von Pkt. Ochsenkopf (Iserlohn) bis Pkt. Attendorf - 2. Planänderung mit Änderung der Mastkonfiguration von Mast Nr. 76 bis Nr. 162 und Verschiebung einzelner Maststandorte im Bereich des Märkischen Kreises S. 41

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachungsanordnung S. 44 – Bekanntmachung des Aggerverbandes S. 44 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 45 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 45 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 45 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 45 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 45 + 46 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 46

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 46

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

**52. Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung der lokalen
Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum
Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost
(Entwurfassung)
gemäß § 47 Abs. 5, 5a
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 1. 2021
Dezernat 53
53.40.02-013/2018-002

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung (NO₂) und anderer Emissionen u. a. für das Gebiet der Stadt Bochum den Luftreinhalteplan (LRP) Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV), die am 06.08.2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Gemäß der 39. BImSchV gilt seit dem 01.01.2010 für Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³.

Ursächlich für die Aufstellung der lokalen Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost waren die mittels Messstation des Landes NRW an der Herner Straße in Höhe des Hauses Nr. 385 festgestellten Überschreitungen in den Jahren 2017 und 2018. Der NO₂-Jahresmittelgrenzwert wurde dort in 2017 mit 51 µg/m³ und in 2018 mit 48 µg/m³ überschritten. Im Jahr 2019 wurde der Jahresmittelgrenzwert allerdings mit 38 µg/m³ unterschritten. Auch wenn für das Jahr 2020 noch keine abschließende Be-

trachtung möglich ist, so ist doch für 2020 ebenfalls eine Unterschreitung des Jahresmittelgrenzwertes von 40 µg/m³ zu erwarten.

Die Maßnahmen der lokalen Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten des Immissionsgrenzwertes beitragen und sollen die dauerhafte Einhaltung des NO₂-Jahresmittelgrenzwertes von 40 µg/m³ sicherstellen.

Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich des o. g. Belastungsschwerpunktes wurde der Straßenverkehr ermittelt. Dementsprechend wurden kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen entwickelt, die die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr reduzieren sollen. Darüber hinaus enthält die lokale Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost noch weitere Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung.

Maßnahmenkatalog der lokalen Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost

M-BO.1	Reduzierung der Verkehrsbelastung durch Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h und Überwachung der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung
M-BO.2	Linienverkehr Herner Straße
M-BO.3	Berücksichtigung neuester Umweltstandards bei der Neuanschaffung von städtischen Fahrzeugen
M-BO.4	Modernisierung des städtischen Fuhrparks der Nutzfahrzeuge
M-BO.5	Umstellung der KEP-Dienste auf E-Mobilität
M-BO.6	Erarbeitung eines Leitbildes Mobilität
M-BO.7	Mitgliedschaft im Zukunftsnetz Mobilität NRW
M-BO.8	GreenCityPlan Bochum
M-BO.9	Mobilstationen
M-BO.10	Schulwegpläne in Zusammenarbeit mit der Hochschule Bochum
M-BO.11	Nahmobilitätskonzepte
M-BO.12	Kooperation mit Fahrradverleihern
M-BO.13	Ausbau des Fahrradparkens und der intermodalen Verknüpfung
M-BO.14	Ausbau von Radvorrangrouten, Radwegen, Fahrradstraßen, Schutzstreifen etc.
M-BO.15	Gesamtkonzept ruhender Verkehr
M-BO.16	Taktverdichtung (Netz 2020)
M-BO.17	Neue Schienenverbindung BO-Witten (310/309)
M-BO.18	Neubeschaffung und Hardware-Nachrüstung bei Dieselnissen
M-BO.19	Ticketvergünstigungen
M-BO.20	ÖPNV-Ausbau
M-BO.21	Innenstadt
M-BO.22	Nord
M-BO.23	Hamme, Hordel, Hofstede
M-BO.24	Wattenscheid

Wird nach Feststellung des Jahresmittelwertes 2020 der Grenzwert für NO₂ an einzelnen Messstellen in Bochum überschritten, werden sich das Land Nordrhein-Westfalen und der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ kurzfristig zusammensetzen, um eine Lösung zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte zu finden.

Nach Aufstellung ist die lokale Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost für die Verwaltung verbindlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung und die Möglichkeit der Einsichtnahme in die lokale Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost (Entwurfssfassung) informiert und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern. Zudem erfolgt die Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse.

Der Entwurf der lokalen Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost wird **in der Zeit vom 01.02.2021 bis einschließlich 01.03.2021** öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den üblichen Bürozeiten bei der

Bezirksregierung Arnsberg

Dienstgebäude HansasträÙe 19
Raum (nach telefonischer Absprache)
59821 Arnsberg
02931/82-2166

und bei der

Stadt Bochum

Willy-Brandt-Platz 2 - 6
Raum (nach telefonischer Absprache)
44777 Bochum
0234/910-0

Angesichts der durch die aktuelle Corona-Pandemie verursachten Beschränkungen wird darauf hingewiesen, dass der vollständige Entwurf bei den v. g. Stellen während der Auslegungsfrist nur nach telefonischer Absprache eingesehen werden kann.

Stellungnahmen zur lokalen Planergänzung können **vom 01.02.2021 bis einschließlich 15.03.2021** bei der Bezirksregierung Arnsberg und bei der Stadt Bochum **schriftlich** vorgebracht werden.

Die Bekanntmachung und der vollständige Entwurf der lokalen Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost sind ebenso unter www.bra.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Padberg

(797)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 37

53. Antrag der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Klärschlamm-lagerhalle am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel in Hürth

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 1. 2021
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
61.b6-4.2-2020-3

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma RWE Power AG beantragt die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Klärschlamm-lagerhalle am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel, Betriebsteil Goldenberg, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf dem Grundstück in 50354 Hürth, Goldenbergstraße 2, Gemarkung Hürth, Flur 7 und 9, Flurstück 140 und 4409.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der bestehenden Klärschlamm-lagerhalle um die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Trocknungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 92.000 t/a mechanisch entwässertem, kommunalen Klärschlamm und die Anpassung der bisher genehmigten Umschlagmenge der Klärschlamm-lagerhalle auf 785.000 t/a. Die geplante Klärschlamm-Trocknungsanlage soll aus der bestehenden Klärschlamm-lagerhalle direkt beschickt werden und erhält keine eigene Anlieferung. Die genehmigte Lagermenge von 12.500 t der Klärschlamm-lagerhalle soll nicht erhöht werden.

Die Klärschlamm-lagerhalle gehört zu den unter die Nr. 8.12.2 Verfahrensart (V) i. V. m. Nr. 8.15.3 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Anlagen. Die geplante Klärschlamm-Trocknungsanlage, die die Klärschlamm-lagerhalle erweitern soll, gehört zu den unter der Nr. 8.10.2.1 Verfahrensart (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die geänderte Anlage im April 2022 in Betrieb genommen werden.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW u. a. folgende gutachterlichen Stellungnahmen und Berichte vorgelegt:

- Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche
- Schallprognose für die Änderung der bestehenden Klärschlamm-lagerhalle und den Betrieb einer neuen Klärschlamm-Trocknungsanlage
- FFH-Screening bezüglich der vorhabenbedingten Stickstoff- und Säureeinträge sowie des NH₃-Immissionsbeitrages in Natura 2000-Gebiete
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Explosionsschutzkonzept zur Änderung der bestehenden Klärschlamm-lagerhalle und Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Trocknungsanlage am Standort Knapsacker Hügel Betriebsteil Goldenberg

- Plausibilitätsprüfung des Explosionsschutzkonzepts zur Ändeung der bestehenden Klärschlamm-Lagerhaltung und Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Trocknungsanlage am Standort Knapsacker Hügel Betriebsteil Goldenberg

Aufgrund der aktuellen Situation der COVID-19 Pandemie findet das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) i. S. des § 1 S. 1 Nr. 2 für Verfahren nach dem BImSchG, wie vorliegend, Anwendung.

Die Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. v. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG nach der Bekanntmachung einen Monat,

vom 08.02.2021 bis einschließlich 08.03.2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/4944504>

veröffentlicht und können dort in dem oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Zusätzlich liegen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen nach der Bekanntmachung einen Monat,

vom 08.02.2021 bis einschließlich 08.03.2021

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort eingesehen werden:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund und
2. bei der Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim (4. Obergeschoss)

Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen an oben genannten Orten ist bedingt durch die COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienstzeiten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter den Telefonnummern 02931-82 3916 oder 02931-82 3911
montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
& 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
2. bei der Stadt Hürth unter der Telefonnummer 02233-53 424 (alternativ Fax: 02233/53-185, E-Mail: kwagener@huerth.de)
montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme erfolgt bei den einzelnen Auslegungsorten unter den zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften (u. a. Wahrung des erforderlichen Abstands, Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske, usw.).

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit **vom 08.02.2021 bis einschließlich 08.04.2021** schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Genehmigungsbehörde: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6

Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund) oder bei der Stelle, bei der der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse:

registratur-do@bra.nrw.de

gesendet werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden.

Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 06.05.2021 um 09:30 Uhr

**im Großen Saal im „Feierabendhaus Knapsack“,
Industriestraße 300 in 50354 Hürth**

statt und kann, falls erforderlich, am folgenden Tag (07.05.2021) fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht, nicht an dem v. g. Termin oder aufgrund der COVID 19 – Pandemie auf andere Weise gem. PlanSiG stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Der Erörterungstermin erfolgt unter den zum Zeitpunkt des Erörterungstermins geltenden Hygienevorschriften (u.a. Wahrung des erforderlichen Abstands, ggfs. Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske, etc.).

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Nicht-Teilnahme des Vorhabenträgers oder bei Nicht-Teilnahme von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag:

gez. Beck

(816)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 39

**54. Planfeststellungsverfahren
für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19,
Abschnitt B von Pkt. Ochsenkopf (Iserlohn) bis Pkt. Attendorn**

2. Planänderung mit Änderung der Mastkonfiguration von Mast Nr. 76 bis Nr. 162 und Verschiebung einzelner Maststandorte im Bereich des Märkischen Kreises

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 1. 2021
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
64.21.3.4-2018-5

Die Leitungsachse der Höchstspannungsfreileitung bleibt im Bereich der 2. Planänderung zwischen Mast Nr. 76 auf Iserlohner und Mast Nr. 162 auf Plettenberger Stadtgebiet grundsätzlich unverändert. Die einzelnen Maststandorte bleiben bis auf lokale Verschiebungen der sechs Masten mit den Nummern 88, 104, 105, 108, 138 und 155 um bis zu 60 m erhalten. Durch die Änderung der Mastkonfiguration erfolgt auch eine Änderung der Fundamentart.

Für alle Masten ist mit der 2. Planänderung eine schmalere Mastbauform vorgesehen. Die bislang geplanten Erdseilspitzen werden durch zwei niedrigere Erdseilstützen ersetzt. Damit werden die durch die Masttypänderung bedingten Masterhöhungen verringert. In den Bereichen der Masten Nr. 82 bis Nr. 94 und der Masten Nr. 118 bis Nr. 162 mit fünf Traversenebenen werden neben den beiden Stromkreisen der Amprion GmbH auf den unteren Ebenen jeweils zwei Stromkreise von 110-kV-Freileitungen anderer Betreiber mitgeführt. In den Bereichen von Mast Nr. 76 bis Mast Nr. 81 sowie von Mast Nr. 95 bis Mast Nr. 117 werden ausschließlich die beiden 380-kV-Stromkreise der Amprion GmbH auf drei Traversenebenen der Masten aufgelegt.

Die Amprion GmbH und die DB Energie GmbH haben mit Schreiben vom 04.10.2018 für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt B von Iserlohn, Pkt. Ochsenkopf bis Pkt. Attendorn einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 3a und 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltver-

träglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG alte Fassung (a. F.)), die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG aktuelle Fassung).

Der bereits vom 6. November 2018 bis zum 5. Dezember 2018 in den Städten Iserlohn, Altena, Lüdenscheid, Plettenberg und Attendorn sowie den Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Herscheid ausgelegte Plan für das o.a. Vorhaben wird nunmehr durch auszuliegende Unterlagen gem. § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG a. F. geändert.

Die Änderungen der 2. Planänderung betreffen den im Märkischen Kreis befindlichen Trassenabschnitt und zwar Grundstücke in folgenden Gemarkungen:

Stadt Iserlohn	Gemarkung Letmathe
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	Gemarkung Nachrodt-Wiblingwerde
Stadt Altena	Gemarkung Altena
Stadt Lüdenscheid	Gemarkung Lüdenscheid-Land
Gemeinde Herscheid	Gemarkung Herscheid
Stadt Plettenberg	Gemarkungen Holthausen und Dankelmert

(Hinweis: Im Trassenabschnitt im Bereich des Kreises Olpe erfolgte bereits im Jahr 2020 ein Planänderungsverfahren zur Änderung der Mastkonfiguration.)

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der 2. Planänderung stehen in der Zeit

**vom 02.02.2021 bis zum 01.03.2021
(einschließlich)**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/487064>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur 2. Planänderung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen zur 2. Planänderung in dem oben genannten Zeitraum auch in den Städten Iserlohn, Altena, Lüdenscheid, Plettenberg und den Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Herscheid unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW sind die Rathäuser der Städte und Gemeinden Iserlohn, Nachrodt-Wiblingwerde, Altena, Lüdenscheid, Herscheid und Plettenberg nur beschränkt begehbar. Damit der Zutritt gewährleistet werden kann, ist zwingend eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist jeweils unter den unten genannten Telefonnummern möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

	Öffnungszeiten
Stadt Iserlohn Rathaus II Zimmer 134 Werner-Jacobi-Platz 12 58636 Iserlohn	Mo. – Mi. 08.00 Uhr - 16.00 Uhr Do. 08.00 Uhr - 18.00 Uhr Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02371/217-2358 und -2357
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde Zimmer 11 - Nebengebäude Hagener Str. 76 58769 Nachrodt-Wiblingwerde	Mo. – Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Di. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02352/93 83 27
Stadt Altena (Westf.) Abteilung 5 - Planen und Bauen Zimmer 0.10 Lüdenscheider Str. 25-27 58762 Altena	Mo. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr Fr. 09:00 - 12:00 Uhr Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02352/20 93 49
Stadt Lüdenscheid Fachbereich Planen und Bauen Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation Zimmer 535 Rathausplatz 2 58507 Lüdenscheid	Mo. – Do. 08:00 - 16:00 Uhr Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02351/17-1305 und -2692
Gemeinde Herscheid Zimmer 322 Plettenberger Str. 27 58849 Herscheid	Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 18:00 Uhr Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02357/9093-82
Stadt Plettenberg Stadt- und Umweltplanung Zimmer 230 Grünestr. 12 58840 Plettenberg	Mo. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Di. 08.30 Uhr - 13.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Do. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr Fr. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02391/923-224

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung des Vorhabens berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der

15.03.2021 (einschließlich)

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund (Terminabsprachen für Einwendungen zur Niederschrift unter der Telefonnummer 02931/82-3600) sowie
- bei den Städten und Gemeinden Iserlohn, Nachrodt-Wiblingwerde, Altena, Lüdenscheid, Herscheid und Plettenberg (Anschriften siehe oben)

Einwendungen **gegen die Änderungen des Plans** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Zunamen auch die volle leserliche Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/4003085>

Wenn Name und Anschrift des Einwenders zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Einwenders unkenntlich gemacht werden (§ 43a Nr. 2 EnWG).

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben. (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** möglich. Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte (QES) Dokumente an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg **<https://www.bra.nrw.de/159903>**

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung der Änderung des Plans (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden zusammen mit den bereits erhobenen Einwendungen zum vorliegenden Planvorhaben und den Planänderungen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (§ 74 Abs. 5 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung der 2. Planänderung tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.

9. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planänderung des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Erläuterungsbericht: u.a. Angaben zur Änderung des Leitungsverlaufs, zur Änderung der Mastbauform und der relevanten Angaben zur Baudurchführung
- Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) (Immissionsschutzbericht zur Prognose elektrischer und magnetischer Feldimmissionen und deren Minimierung im geplanten Vorhaben)
- Geräuschgutachten
Umweltstudie – Umweltfachliche Stellungnahme einschließlich artenschutzrechtlicher Aspekte zur 2. Planänderung inkl. Anhang 1 – 4 zu Teil C – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Im Auftrag:
gez. Isermann

(1450)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 41



55. Bekanntmachungsanordnung

Regionalverband Ruhr Essen, 18. 12. 2020

Aufgrund §§ 7, 9, 12 Absatz 5, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

**Satzung zur 8. Änderung der Verbandsordnung
des Regionalverbandes Ruhr**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9, 12 Absatz 5 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), in der Sitzung am 11.12.2020 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2005, zuletzt geändert am 07.04.2017, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Die beratenden Mitglieder der Arbeitgeberorganisationen und der Arbeitnehmerorganisationen einigen sich dabei auf jeweils einen Vertreter zur Entsendung in die vorgenannten Ausschüsse.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst

Die Verbandsversammlung beschließt, welche Ausschüsse neben dem im Gesetz über den Regionalverband Ruhr genannten Organ Verbandsausschuss, dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und dem Wahlprüfungsausschuss gebildet werden. Die Verbandsversammlung hat die in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse zu bilden. Sie entscheidet gleichzeitig über die Zusammensetzung der Ausschüsse und deren Befugnisse. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Übrigen findet § 58 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

In § 6 Abs. 2 werden im ersten Satz die Worte „und des Rechnungsprüfungsausschusses“ gestrichen.

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst

Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt, der einheitliche Höchstbetrag beträgt 84,00 €.

Artikel II

Die 8. Änderung der Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2020 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dr. Frank Dudda

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(371) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 44

56. Bekanntmachung des Aggerverbandes

Aggerverband Gummersbach, 19. 1. 2021

Am 25.01.2021 findet ab 16:00 Uhr die 5. Sitzung der Verbandsversammlung der VI. Amtsperiode des Aggerverbandes digital statt. Unter dem Link

<https://aggerverband.genolive.de/ers>

hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, die Sitzung Live zu verfolgen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3: Bericht des Vorstandes
- TOP 4: Jahresabschluss 2019
- TOP 5: Abnahme des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2020
- TOP 7: Wahl der RechnungsprüferInnen für das Wirtschaftsjahr 2020
- TOP 8: Änderung der Veranlagungsregeln
- TOP 9: Änderung der Satzung für den Aggerverband

- TOP 10: Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
- TOP 11: Sechsjahresübersicht 2020 – 2025
- TOP 12: Wirtschaftsplan 2021
- TOP 13: Ersatzwahlen: Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verbandsrates
- TOP 14: Ersatzwahlen: Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Finanzausschusses
- TOP 15: Ersatzwahlen: Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wasserwirtschaftsausschusses
- TOP 16: Ersatzwahlen: Mitglieder des Widerspruchsausschusses
- TOP 17: Verschiedenes
gez. U. Stücker
(Vorsitzender des Verbandsrates)
(185) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 44

57. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE40 4305 0001 0309 2442 00 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE40 4305 0001 0309 2442 00 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 4. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

A 3/21
Bochum, 14. 1. 2021

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 45

58. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 24. 2. 2020 aufgegebenen Sparkassenbücher Nrn. DE25 4305 0001 0309 0870 39 und DE29 4305 0001 0309 2572 02 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE25 4305 0001 0309 0870 39 und DE29 4305 0001 0309 2572 02 werden für kraftlos erklärt.

D 62/20
Bochum, 11. 1. 2021

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 45

59. **Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 13. 10. 2020 aufgebote- ne Sparkassenzertifikat Nr. 30 404 461 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 13. 1. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 45

60. **Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 15. 10. 2020 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 34 531 665 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 15. 1. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 45

61. **Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum- mer 304 504 699, ausgestellt von der Sparkasse Hat- tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18. 1. 2021

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 45

62. **Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 591 919 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 14. 1. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. D. Kohlmeier W. Rücker

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 45

**63. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 304 122 773 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 15. 1. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier W. Rücker

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 46

64. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 31 275 977

Nr. 31 348 790

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 13. 1. 2021

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(54)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 46

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Theater Mobile Hagen e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2073, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Frau Christa Simonis, Christian-Rohlfis-Straße 38, 58089 Hagen,

Herr Martin Osthoff, Gertrudstraße 9, 58097 Hagen.

(43)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „dogs-island e. V.“ mit Sitz in Bochum, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 3803, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Georg Kemper, Waldstraße 126, 44577 Castrop-Rauxel,

Marian Matysek, Waldstraße 126, 44577 Castrop-Rauxel.

(43)



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING